

Gemeinde Saterland
Der Bürgermeister
Hauptstraße 507
26683 Saterland



- Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt
- Antrag auf Herstellung einer Baustellenzufahrt
- Antrag auf Änderung einer vorhandenen Grundstückszufahrt

Anschrift Antragsteller:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ausführungszeitraum:

Der Antrag bezieht sich auf

- Herstellung einer Erstzufahrt
- Herstellung einer 2. Zufahrt
- Veränderung / Erweiterung einer vorhandenen Zufahrt
- Beseitigung einer Zufahrt

Breite der geplanten Zufahrt:

(max. 5,00 m)

Grundstück:

Adresse:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Grundstücksnutzung:

- Privatgrundstück
- Gewerbegrundstück ohne Schwerlastverkehr
- Gewerbegrundstück mit Schwerlastverkehr
- landw. (Hof-)Zufahrt

Nutzung der Zufahrt durch:

- Pkw bis 2,8 t
- Pkw / Lkw über 2,8 t
- Landw. Fahrzeuge

Straßenseitenraum zwischen Straße und Baugrundstück ist

- unbefestigt (Grün-, Schotterstreifen etc.)
- Straßengraben vorhanden
- Hochbordbordanlage vorhanden
- Geh-/Radweganlage vorhanden

Belag aus

Dem Antrag ist ein Lageplan mit aktueller oder geplanter Bebauung im Maßstab 1:500 in zweifacher Ausfertigung mit Einzeichnung der geplanten Zufahrt als Anlage beigefügt.

Mir ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.
- die Grundstückszufahrt gemäß den technischen Straßenbaurichtlinien und den Prüfbemerkungen der Gemeinde Saterland im Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnkante durch eine Fachfirma zu erstellen ist.
- mit den Arbeiten erst mit Vorliegen der Genehmigung begonnen werden darf.
- durch die Genehmigung dieses Antrages, die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden.
Insbesondere ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig die nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung beim Landkreis Cloppenburg zu beantragen.
- für die Genehmigung des Antrages von der Gemeinde Saterland eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

Die vorstehend ausgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt.
Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers (bzw. seines Bevollmächtigten), Firmenstempel
------------	---

von Gemeinde Saterland auszufüllen:

Genehmigungsvermerk:									
<input type="checkbox"/>	genehmigt								
<input type="checkbox"/>	genehmigt, unter Einhaltung nachfolgend beschriebener Auflagen								
<input type="checkbox"/>	nicht genehmigt								
Auflagen:	<table border="1" style="width: 100%; height: 100px;"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>								
Ort, Datum	Unterschrift Fachbereichsleitung (Fachbereich III: Planen & Bauen), Stempel								

Merkblatt zur Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten

an Straßen des Straßenbaulastträgers der

Gemeinde Saterland

[seelter lound]

Gemeinde
Saterland

Allgemeine Hinweise und Regelungen

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Zufahrten und Zugängen für Grundstücke an öffentlichen Verkehrsanlagen ist genehmigungspflichtig. Im Rahmen der Beantragung einer solchen Genehmigung wird vom zuständigen technischen Bereich geprüft, ob die Zufahrt an der gewünschten Stelle errichtet oder geändert werden kann und welche technischen Vorgaben dabei eingehalten werden müssen.

Gemeinsam mit dem Antragsteller wollen wir innerhalb des Genehmigungsverfahrens erreichen, dass mit einer optimalen Lage und Gestaltung der Zufahrt möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün verloren geht. Die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs gewahrt wird und Verkehrsfährdungen (z.B. bei Überfahren an Gehwegen etc.) vermieden werden.

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt. Damit ist ein Grundstück in der Regel ausreichend erschlossen. In begründeten Fällen können weitere Grundstückszufahrten genehmigt werden. Einzelzufahrten für PKW sind in ihrer baulichen Gestaltung auf max. 5,00m Breite beschränkt. Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, müssen die Einstellplätze, Garagen, Carports etc. so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass diese über eine nur 5,00 m breite Zufahrt nutzbar bzw. erreichbar sind.

Bei Grundstücken mit höherem Verkehrsaufkommen bzw. starken Lkw-Verkehr ist zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine bedarfsgerechte Breite vorzusehen. Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine getrennte Zu- und Abfahrt bzw. über eine größere Zufahrtsbreite erschlossen werden.

Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen öffentlicher Straße und Anliegergrundstück zu wählen. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein. Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein. Zufahrten an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind nur im Ausnahmefall möglich und sollten vermieden werden. Die bauliche Gestaltung der Zufahrt hat so zu erfolgen, dass bei Nutzung der Zufahrt durch eine ausreichende Sicht auf Fahrbahn sowie Geh- und Radwege jederzeit eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist (§ 10 StVO).

Toranlagen dürfen in Zufahrten nur so gebaut werden, dass diese nicht ständig oder bei ungünstigen Bedingungen unbeabsichtigt in Richtung Straße öffnen und damit den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern oder gefährden.

Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit. Die Kosten für die bauliche Errichtung und Änderung der Grundstückszufahrt trägt der Grundstückseigentümer, in dessen Interesse die bauliche Änderung erfolgt.

Technische Regeln und Auflagen

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gestaltung, Befestigung und Unterhaltung der Einfahrt so auszuführen, dass Sie jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten eine Genehmigung der unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Für Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Sondernutzung gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag erforderlich. Die Sicherung von Baustellen hat nach den Vorgaben der „Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung an Arbeitsstellen an und auf Straßen“ (RSA) sowie den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) in der jeweils neuesten Fassung zu erfolgen.

Es ist vorab auszuschließen, dass bei Bauarbeiten für die Anlage oder Änderung von Zufahrten Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen oder anderer Medienträger beschädigt werden. Die entsprechenden Bestandspläne und Hinweise für die Aufgrabungen sind vor Beginn der Bauarbeiten bei den zuständigen Versorgungsunternehmen einzuholen. Grundlagen für die fachgerechte Durchführung von Arbeiten an Grundstückszufahrten einschl. erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB, ZTV-SoB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neusten Fassung.

Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist die Hochbordanlage im Bereich der Zufahrt abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen. Die Grundstückseinfahrt ist mit abgesenktem Bord in Form, Farbe und Pflasterung ortsüblich bzw. der vorhandenen Straßengestaltung anzupassen.

Die Art der Ausführung von Zufahrten bei einer Neuanlage an ländlichen Wegen bzw. Straßen ohne Nebenanlagen bzw. mit vorhandenem Straßenseitengraben ist vorab beim Fachbereich III: Planen & Bauen der Gemeinde Saterland zu erfragen.

Eine Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf den öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Mulde, Querrinne etc.) zu unterbinden. Durch die Anlage der Grundstückszufahrt dürfen vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Straße und der Abfluss von Oberflächenwasser auf Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurückzubauen.

Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen (§ 32 StVO).

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist bei der Gemeinde Saterland anzuzeigen. Bis zur Abnahme der Maßnahme ist der Antragsteller bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle verantwortlich. Die Unterhaltungspflicht an Zufahrten und Zugängen an innerörtlichen Gemeindestraßen obliegt den Straßenanliegern bzw. dem Grundstückseigentümer.

Zuständige Behörde

Die Beantragung einer Genehmigung zur Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten sowie Baustellenzufahrten an Gemeindestraßen und an Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten erfolgt bei der

Gemeinde Saterland

Fachbereich III: Planen und Bauen

Hauptstraße 507

26683 Saterland

Für technische Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Röben, Tel: +49 (4498) 940-169,
E-Mail: roeben@saterland.de.